

Verkehrsverein Unteriberg



STATUTEN

Verkehrsverein Unteriberg

STATUTEN

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

- § 1 Unter dem Namen "Verkehrsverein Unteriberg" (VVUI) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Unteriberg.
- § 2 Die persönliche und solidarische Haftbarkeit seiner Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Für seine Verbindlichkeit haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- § 3 Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinde Unteriberg. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich anderen angrenzenden regionalen und schweizerischen Vereinen, Verbänden und ähnlichen Zwecken dienenden Institutionen anzuschliessen.

II. VEREINSZWECK

- § 4 Der Verkehrsverein Unteriberg bezweckt den Fremdenverkehr zu fördern und den Gästen den Aufenthalt so angenehm als möglich zu gestalten. Spezielle Aufgaben sind:
- a) Förderung des Verkehrs und des Tourismus
- Anbringen von Wegmarkierungen nach Vorschrift der Arbeitsgemeinschaft "Schwyzer Wanderwege".
 - Erstellung und Unterhalt von Wanderwegen, Parkanlagen und Ruheplätzen.
 - Systematische Gästewerbung im In- und Ausland.
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Privaten und am Fremdenverkehr interessierten Institutionen, um die gesteckten Ziele zu erreichen.
- b) Einzug der Kurtaxen gemäss Kurtaxen-Reglement.

III. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Der Verein besteht aus:
- 1. Aktivmitgliedern
 - 2. Gönnern
- § 6 Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden, die sich schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied anmeldet. Unter den gleichen Bedingungen können sich auch ortsansässige Geschäftsfirmen und Gesellschaften dem Verein anschließen mit den gleichen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 7 Gönner sind Private oder Geschäftsfirmen, die ein Interesse an der Entwicklung des Kurortes haben und den Verkehrsverein durch angemessene jährliche Beiträge unterstützen.
- § 8 Der Austritt ist nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und schriftlich auf Ende des Jahres möglich. Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- § 9 Aktivmitglieder, welche gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins handeln oder dem Verein zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. FINANZIELLES

- § 10 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) den Kurtaxen (laut Reglement)
 - c) den Gönnerbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen
 - d) den Erträgen aus eigenen Unternehmungen

V. VEREINSORGANE

- § 11 Die Organe des Verkehrsvereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Spezialkommissionen
 - e) Verkehrsbüro

a) Generalversammlung

§ 12 Diese tritt zusammen:

- a) ordentlichlicherweise jährlich im März oder April.
- b) ausserordentlichlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Aktivmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Zu den Generalversammlungen ist mindestens 14 Tage im voraus einzuladen unter Bekanntgabe der Traktanden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmfähig sind an der Generalversammlung nur die Aktivmitglieder, eine Vertretung durch Familienangehörige ist rechtsgültig. Bei juristischen Personen ist nur ein Vertreter stimmberechtigt.

§ 13 Der Generalversammlung steht zu:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichtes
- b) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars und zwei Beisitzern auf die Dauer von zwei Jahren
- c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und anderer ausserordentlicher Beiträge.
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Ausschluss von Aktivmitgliedern.
- g) Abänderung und Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

§ 14 Bei Auflösung des Vereins muss das Barvermögen und die Sachwerte dem Gemeinderat Unteriberg zur Verwaltung übergeben werden, der das Barvermögen bei der Raiffeisenkasse Yberg zins tragend anzulegen hat. Sollte innerhalb von 10 Jahren kein Verein mit gleichartigen Zwecken gebildet werden, so fällt das ganze Vermögen an den Armenfond Unteriberg.

b) Vorstand

§ 15 Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Wahl des Vizepräsidenten
2. Wahl des Leiters des Verkehrsbüros und Aufstellen des Pflichtenheftes
3. Aufsicht über das Verkehrsbüro und die Propaganda
4. Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte

5. vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Aufnahme von neuen Mitgliedern
7. Bestimmung der Löhne und Entschädigungen für Funktionäre, Angestellte, Arbeiter und das Verkehrsbüro

§ 16 Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er unterzeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier die Korrespondenz. Er besammelt den Vorstand, sooft die Geschäfte es erfordern.

§ 17 Der Aktuar führt Protokolle von Generalversammlung und Vorstandssitzungen und besorgt die Korrespondenz des Vereins.

§ 18 Der Kassier führt die Rechnung und hat sie alljährlich der Generalversammlung vorzulegen.

§ 19 Das Verkehrsbüro erledigt die laufenden schriftlichen und persönlichen Anfragen der Fremden, besorgt die Versendung der Prospekte und der Ferienwohnungslisten und macht die Zimmervermittlung.

§ 20 Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die heutige ausserordentliche Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. November 1932.

Unteriberg, den 24. Juni 1974

Der Präsident: sig. Fässler Kurt

Der Aktuar: sig. Pfenninger Hans